



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 4
A-1014 Wien

**MIT EINANDER
MEHR ERREICHEN
ICH BIN DABEI ÖGB**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

Pr/Pe, Prager

466+467

18.03.94

**Entwurf einer 16. Schulorganisations-
gesetznovelle;
Begutachtungsverfahren
GZ 12.690/1-III/2/94**

SCHULRESEZENTWURF	
19-GE/19-94	
Datum:	22. MRZ. 1994
Verteilt:	24. März 1994

Dr. Klausgraber

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat den oben erwähnten Entwurf einer Novelle dankend erhalten und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die geplante Neugliederung des österreichischen Schulwesens, die nunmehr auch die Berufsschule in ihrer Bildungshöhe der Oberstufenschule zuordnet, wird seitens des ÖGB unterstützt, weil damit ein langjähriges Anliegen verwirklicht wird.

In diesem Zusammenhang wird die Notwendigkeit unterstrichen, daß der eigentliche Charakter der Berufsschule, nämlich der einer berufsbildenden Pflichtschule, wie im Entwurf vorgesehen (§ 3 Abs. 7, Zif. 2) aufrecht bleibt.

Im Sinne der geforderten Durchlässigkeit muß die Berufsschule unter der neuen Zuordnung auch die Möglichkeit erhalten, Spezial- und Vorbereitungslehrgänge zu führen. Der § 46 des SchOG hat diese Bildungsangebote auch legislativ zu sichern. Als Grundlage kann eine analoge Formulierung, wie sie im § 7 SchOG betreffend die Schulversuche vorzufinden ist, herangezogen werden.

Die Berufsschule hat durch zusätzliche Inhalte (Allgemeinbildung) für die BerufsschülerInnen den allgemeinen Zugang (Berufsreife) zu hochschulmäßigen Ausbildungen, wie Fachhochschule, Kollegs, Akademien zu eröffnen. Es sind Schulversuche im Berufsschulbereich flächendeckend in den "häufigsten" Lehrberufen einzurichten, die einerseits den Fachhochschulzugang für alle Lehrlinge im jeweiligen Lehrberuf und auch andererseits auf freiwilliger Basis den Hochschulzugang ermöglichen.

HOHENSTAUFGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl - Telefax (0 22 2) 534 44 204 - Telegramm-Adresse: Gewebund Wien - Fernschreiber (11) 43 16

BAWAG AG WIEN - Kto-Nr.: 01010 225 007 - PSK WIEN - Kto-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Zu § 3 Abs. 4:

Aus dem Grundsatz der Bildungshöhe und der Altersgliederung folgend, ist die Unterstufe der AHS nicht den Oberstufenschulen zuzuordnen.

Daher soll im Absatz 4 mit dem Wortlaut "die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen" die Zif. 4 eingefügt werden.

Zu § 3 Abs. 5:

Die Zuordnung des Polytechnischen Lehrganges zu den Oberstufenschulen bringt im Hinblick auf die Altersgliederung eine klarere Position.

Mit dieser neuen Ordnung kann die Akzeptanz des jetzigen Polytechnischen Lehrganges nur im geringen Umfang angehoben werden. Ein wesentlicher Schritt um die "Umgehung" des Polytechnischen Lehrganges (PL) zu beheben, kann mit der Zusammenführung des PL und der ersten Klasse berufsbildender mittlerer Schulen erreicht werden.

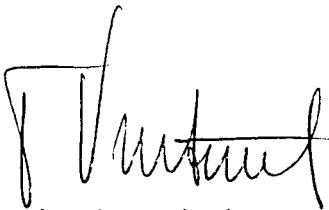
Die Absolventen einer solchen geänderten 9. Schulstufe müssen die Möglichkeit haben, in die zweite Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule einzusteigen oder im Rahmen der dualen Berufsausbildung während der Berufsschulzeit, im Sinne der vorgeschlagenen Schulversuche zusätzliche Qualifikationen zu erlangen, um zur Lehrabschlußprüfung die Berufsreife mit allgemeiner Hochschulberechtigung zu erhalten.

Zu § 3 Abs. 6:

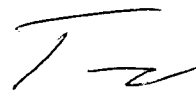
Die bestehenden Kollegs sind dem postsekundären Bereich zuzuordnen, um bei Vorliegen der entsprechenden Dauer auch die Gleichwertigkeit im Sinne der ersten Anerkennungsrichtlinie der Europäischen Union zu erreichen.

Wir ersuchen die Stellungnahme bei den weiteren Überlegungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit besten Grüßen



Fritz Verzetnitsch
Präsident



Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär

Sachbearbeiter:

stnbmuk2/rbbstn

